

junge Welt vom 24.07.2004

Wochenendbeilage

Aktenzeichen: VG 9 336.02

### **Auszüge aus einem Schriftsatz von Rechtsanwalt Joachim Lau im Rechtsstreit um Schadensersatz für italienische Militärinternierte während der Nazizeit**

\* Am 21. Juli 2004 reichten die betroffenen Zwangsarbeiter Antonio Basile und Giacomo Malberto, vertreten durch ihren Rechtsanwalt Joachim Lau, nach der vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesenen Klage beim Berliner Verwaltungsgericht erneut Klage ein für Schadensersatz und Schmerzensgeld

Wir dokumentieren den Schriftsatz von Rechtsanwalt Dr. Joachim Lau gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesstiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« gekürzt.

In dem Verwaltungsrechtsstreit Antonio Basile und Giacomo Malberto gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesstiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« wird gemäß der Anregung der Beklagten auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet, da wegen des mehrmonatigen Richtermangels eine mündliche Verhandlung auch in den nächsten Wochen nicht stattfinden kann, und es wird gleichzeitig beantragt, das Verfahren der Kammervorsitzenden als Einzelrichterin und letztem verbleibendem Berufsrichter der Kammer zu übertragen und unverzüglich über die seit dem 13. August 2002 anhängige Klage zu entscheiden. (...)

1) Die Kläger haben aufgrund ihres Alters und vor dem Hintergrund einer seit drei Jahren auch öffentlich geführten, gerichtlichen und außergerichtlichen Diskussion über ihre Entschädigungsansprüche wegen der von ihnen erlittenen Zwangsarbeit ein Recht auf eine sofortige Entscheidung. (...)

2) Die Kläger begehren eine Leistung und/oder die Feststellung einer Leistungsberechtigung nach dem Stiftungsgesetz, weil sie als ehemalige Deportierte vor dem 8. Mai 1945 in Deutschland unter Gewaltanwendung, Schlägen, Mißhandlungen, Waffengebrauch, Kälte und Hunger in Konzentrationslagern zur Arbeit in der deutschen Waffen- und Kriegsindustrie gezwungen wurden. (§ 11 Abs.1 Stiftungsgesetz)

3) Sie haben die Beklagte zu 2) verklagt, weil diese sich weigert, die gesetzlich festgelegte Entschädigung nach dem Stiftungsgesetz zu leisten und die Beklagte zu 1), weil diese die Stiftung rechtsaufsichtlich angewiesen hat, an die Kläger keine Entschädigung zu zahlen. (...)

4) Die Beklagten widersprechen diesem Klagebegehren mit der Behauptung, die Kläger seien gem. § 11 Abs. 3 StG von dem Kreis der Begünstigten ausgeschlossen, denn sie seien als ehemalige Angehörige des italienischen Heeres nach dem 8. September 1943 gefangengenommen worden und deswegen als Kriegsgefangene anzusehen. Ihre »Umwandlung« aufgrund eines hoheitlichen Aktes in den Status ziviler Arbeiter und die Nichtanerkennung ihres Kriegsgefangenenstatus durch die damalige deutsche Regierung sei damals rechtswidrig gewesen und deswegen heute unbeachtlich. Als Kriegsgefangene seien sie aber zur Arbeit verpflichtet gewesen, ihre Mißhandlung sei zwar bedauerlich, nach dem Stiftungsgesetz sind Kriegsgefangene jedoch von einer Entschädigung ausgeschlossen. (...)

5) Die Kläger weisen diesen Einwand als rechtsmißbräuchlich zurück, sie berufen sich außerdem auf die Bestandskraft der damaligen Regierungsakte, auch waren die Kläger bei ihrer Inhaftnahme nicht Mitglieder eines feindlichen Heeres und durften deswegen nicht deportiert werden. Sie hatten den Befehl, die Deutschen nicht anzugreifen. (...)

6) Die Beklagten meinen außerdem, daß es den Klägern grundsätzlich an einer Klagebefugnis fehlen würde, weil das Stiftungsgesetz keine subjektiven Rechtsansprüche geschaffen habe, denn die Beklagte sei nach § 10 StiftG nicht verpflichtet, die Entschädigung zu zahlen. Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes sei deswegen auch nicht verletzt, trotzdem der Bundesgesetzgeber den Rechtsweg zu den deutschen Gerichten nicht vorgesehen habe.

7) Die Kläger seien auch nicht in ihren Rechten aus Artikel 14 Grundgesetz verletzt, weil der Gesetzgeber in § 16 StiftG. alle weiteren Ansprüche ausgeschlossen habe, die im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht standen, denn aus dem völkerrechtswidrigen Handeln Deutschlands können allenfalls Ansprüche des Heimatstaates der Kläger entstanden sein, aber keine nach Art. 14 GG geschützte Rechtspositionen. (...)

8) Das hier angerufene Gericht hatte sich in seinem Beschluß vom 28. Februar 2003 im wesentlichen dieser Auffassung angeschlossen, es heißt dort: »Ebensowenig besteht eine rechtliche Beziehung zwischen den Klägern und der (Stiftung ... d.U.) ... Die Stiftung stellt den Partnerorganisationen die Mittel ...entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs zur Verfügung. Ihre Verwendung wird von der Stiftung in angemessener Weise überprüft. Gemäß § 10 Abs. 1 StiftG

erfolgt die Gewährung und Auszahlung an die nach § 11 StG Leistungsberechtigten durch Partnerorganisationen. (...) Aus dem Gesagten ergibt sich, daß auch der Antrag gegen die Beklagte zu 2) mangels subjektiven Rechts der Kläger unzulässig ist.«

9) In einem parallelen Verfahren anderer italienischer ehemaliger Zwangsarbeiter vor dem Bundesverfassungsgericht hat dieses durch Beschluß vom 28.6.2004 eine Verletzung der Art. 14 Abs. 1 und 3 sowie 19 Abs. 4 Grundgesetz verneint, weil »Art 3 des Haager Abkommens von 1907 keinen individuellen Entschädigungsanspruch begründen würde. Maßgeblich sei insoweit die konkrete Ausgestaltung der innerstaatlichen Rechtsordnung. Besteht nach dieser kein Schadensersatzanspruch, kommt eine Verletzung der Eigentumsgarantie des Art 14 nicht in Betracht.«

10) Das Bundesverfassungsgericht führte aus: »Soweit das Stiftungsgesetz eine klageweise Durchsetzung von Leistungsforderungen gegen die Stiftung ›Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‹ vor den Verwaltungsgerichten ausschließen sollte ..., verstieße dies nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG. Die Norm garantiert nur einen Rechtsschutz bei der Verletzung eigener Rechte. ... Er (der Gesetzgeber) ist deshalb auch frei in der Entscheidung, eine öffentlich-rechtliche Stiftung gerade nicht gegenüber Dritten gesetzlich zu verpflichten und dementsprechend auch verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz auszuschließen.«

11) Die Kläger sind sich der Tragweite dieser Tendenz in der deutschen Rechtsprechung durchaus bewußt. Sie geben dennoch zu bedenken, daß nach § 823/839 BGB in Verbindung mit den Artikeln 4 und 131 der Reichsverfassung sowie der ausdrücklichen Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht die Normen der Haager Landkriegsordnung zu beachten, subjektive, persönliche Schadensersatzansprüche entstanden sind. Aufgrund der Anordnung der Reichsregierung, die Kläger, entgegen den Vorschriften der am 1. Oktober 1939 veröffentlichten Gesetzessammlung (darunter auch die Haager Landkriegsordnung plus Anhang, siehe in Anlage 2 zur Klageschrift) zu behandeln, sind die Rechte der Kläger verletzt worden. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Schadensersatzansprüche konnten als eigentumsgleiche Rechte nicht ohne eine gesetzliche Enteignungs- und Entschädigungsregelung im Sinne des Art. 14 GG beseitigt werden. Die Beamten und Wehrmachtangehörigen des Deutschen Reiches, das staats- und völkerrechtlich identisch ist mit der gegenwärtigen Beklagten zu 1), haben ihre Dienstpflichten gegenüber den Klägern verletzt. Sie waren verpflichtet, die Regeln des humanitären Völkerrechtes zu beachten. Selbst wenn eine solche spezifische Dienstanweisung des Generals Keitel nicht vorgelegen hätte, wären die handelnden Personen des deutschen Staats- und Militärapparates verpflichtet gewesen, die Regeln des humanitären Völkerrechtes zu beachten. Die Regeln der Haager Landkriegsordnung waren schon zum Zeitpunkt des Zweiten Weltkrieges allgemein anerkanntes Völkerrecht geworden. (...)

12) Auch mußte nach dem damaligen Recht den italienischen Staatsbürgern, die sich innerhalb des Reichsgebietes aufhielten, Inländerbehandlung gewährt werden. Die Behauptung, daß die Kläger wegen der damaligen rechtswidrigen Handlungen, einschließlich der Verletzung ihrer Grundrechte aus Artikel 114 der Weimarer Verfassung, keine Schadensersatzansprüche erworben hätten, stellt eine äußerst bedenkliche Verdrehung der rechtshistorischen Tatsachen dar.

13) Die entschädigungslose Beseitigung dieser eigentumsgleichen Rechte (Schadensersatzansprüche) ist mithin ein Verstoß gegen Artikel 14 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes, da diese – wie schon dargelegt – auch noch nicht verjährt sind.

14) Die Kläger sind gleichzeitig der Ansicht, daß der oben zitierte Beschluß des Verfassungsgerichts ihre Rechte aus Artikel 1 Absatz 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 20. März 1952 ignoriert. (...)

15) Die Kläger haben schon ausreichend dargelegt, daß das Stiftungsgesetz nicht nur in Analogie zu der Contergan-Stiftung privatrechtliche Ansprüche in öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen die Stiftung umwandeln wollte. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber individuelle Anspruchsgrundlagen für Zahlungen an ehemalige Opfer von Zwangsarbeit schaffen wollen. Die Auszahlung über die Partnerorganisationen macht die Partnerorganisationen nicht zu Anspruchsverpflichteten. Dies bleibt nach wie vor die Beklagte zu 2).

Der gesetzlich angeordnete gleichzeitige Verzicht der Kläger auf sonstige Ansprüche gegen den Staat und die deutsche Industrie und der Ausschluß weiterer Schadensersatzansprüche (Art. 16 StG) belegen außerdem den »rechtserheblichen und rechtsverpflichtenden Charakter« der Entschädigungsleistungen und der dieser zugrunde liegenden Anspruchsgrundlagen.

16) Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat auch keine Dispositionsfreiheit, die Kläger von dem Recht auf den gesetzlichen Richter auszuschließen, um eine Überprüfung der Ablehnung ihres Entschädigungsantrages zu verhindern. Gemäß Art 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte haben die Kläger ein Recht auf einen gesetzlichen, unabhängigen Richter.

Die Beschwerdestelle bei der International Organization for Migration erfüllt jedenfalls nicht diese Voraussetzungen. Inzwischen hat auch dieser »Appeal Body« die Beschwerden der italienischen Militärinternierten mit Verweis auf seine eigene Abhängigkeit von den rechtsaufsichtlichen Anweisungen der Beklagten zurückgewiesen. (...)

Beweis: Parteivernehmung – BFM, Eichel

17) Die Kläger haben durch die vorgelegten Dokumente, deren Richtigkeit von den Beklagten nicht bestritten wurde, dargelegt und bewiesen, daß sie in Konzentrationslagern oder ähnlichen Haftstätten gem. § 42 BEG inhaftiert waren und dort zur Arbeit gezwungen wurden. Sie sind deswegen nach § 11 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes leistungsberechtigt.

18) Die Kläger sind auch nicht durch § 11 Abs. 3 StiftG (Kriegsgefangenschaft begründet keine Leistungsberechtigung) von ihrer Berechtigung ausgeschlossen. Die Kläger sind keine Kriegsgefangenen gewesen, sie sind unstreitig durch hoheitlichen Akt aus dem Kriegsgefangenenstatus in den zivilen Zwangsarbeiterstatus überführt worden, sie sind auch unmenschlich behandelt worden. Die erlittene Zwangsarbeit und Mißhandlung war auch durch die nationalsozialistische Ideologie bedingt. Zunächst hatten die Kläger den Status von Militärinternierten, das sind in der Terminologie des damaligen Völkerrechts gefangene Militärangehörige neutraler Staaten. Sie waren deswegen nicht zur Arbeit verpflichtet. Danach sind die Kläger in den Zivilarbeiterstatus »entlassen« worden. Nach Artikel 114 der Weimarer Verfassung und Artikel 1 bis 5 der Konvention zum Verbot des Sklavenhandels und der Zwangsarbeit von 1926 waren sie gleichfalls nicht zur Arbeit für die deutsche Kriegsindustrie verpflichtet. Selbst wenn aber die oberste Heeresleitung und die Reichsregierung den Klägern den Status von Kriegsgefangenen nach der damals geltenden Genfer Konvention zuerkannt hätte, wären die Kläger nur dann zur Arbeit verpflichtet gewesen, wenn sie nach diesen Regeln »mit Menschlichkeit behandelt« worden wären (Art.2 GKGK), ausreichende Bekleidung und Ernährung (Art.11 GKGK) erhalten hätten und ihre bürgerliche Rechtsfähigkeit (Art 3 GKGK) beachtet worden wäre. Sie waren auch deswegen nicht zur Arbeit verpflichtet, weil ihnen keine normale Entlohnung (Art. 28/34 GKGK) und normale Arbeitszeit gewährt wurde und sie nicht zu solchen Arbeiten, die »in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Kriegshandlungen« gestanden haben, verwandt wurden. (...)

19) Die genannten völkerrechtlichen Regeln waren auch von dem deutschen Staat und seinen Beamten zu beachten, sie sind auch heute noch zu beachten, selbst wenn dies im Gegensatz zu den Anweisungen der deutschen Regierung steht.

-----  
Adresse: <http://www.jungewelt.de/2004/07-24/026.php>

Ausdruck erstellt am 27.07.2004 um 13:30:02 Uhr